



## Europäische Erbrechtsverordnung

Erst am 17. August 2015 tritt die europäische Erbrechtsverordnung in Kraft. Doch schon heute sind die EU-weiten Regelungen in allen testamentarischen Verfügungen und besonders der Beratung dazu zu beachten. Die Verordnung gilt dann in allen EU-Staaten, außer Dänemark, Irland und Großbritannien. Staatsverträge bleiben daneben vorrangig in Kraft.

Haben Sie Fragen? Fragen Sie uns!

**avocado rechtsanwälte**  
schillerstraße 20  
60313 frankfurt  
t +49 69 9133010  
f +49 69 91330119  
frankfurt@avocado.de  
www.avocado.de



## Inhaltsverzeichnis

- 3 Europäische Erbrechtsverordnung – was geht mich das an?
- 5 Welche Auswirkungen hat die EU-ErbVO für mich?
- 6 Wie kann ich der entstandenen Rechtsunsicherheit begegnen?
- 8 Impressum



### Europäische Erbrechtsverordnung – was geht mich das an?

Erst am 17. August 2015 tritt die **europäische Erbrechtsverordnung** – VO (EU), Nr. 650/2012 (EU) auch EU-ErbVO in Kraft. Doch schon heute sind die EU-weiten Regelungen in allen testamentarischen Verfügungen und besonders der Beratung dazu zu beachten. Diese Verordnung gilt dann für alle Todesfälle, die ab dem 17.08.2015 eintreten. Dann ist der Übergang von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten aufgrund des Todesfalles nur noch danach abzuwickeln, unabhängig davon, ob sich der Übergang durch Verfügung von Todes wegen oder per gesetzlicher Erbfolge vollzieht. Die Verordnung gilt dann in allen EU-Staaten, außer Dänemark, Irland und Großbritannien. Staatsverträge bleiben daneben vorrangig in Kraft.

*(Verordnung (EU) Nummer 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses-Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.7.2012-L 201/107)*

#### Letzter gewöhnlicher Aufenthalt

Wichtigste Neuerung in der Verordnung ist die Anknüpfung an den letzten **gewöhnlichen Aufenthalt** des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalles. Der gewöhnliche Aufenthalt wird dabei als der Ort definiert, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Erblassers beschreibt. Natürlich können im Einzelfall hierzu genauere Feststellungen notwendig werden. Diese Fragen und Feststellungen werden dann unter Umständen von den Gerichten zu entscheiden sein. Diese Entscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaates der EU werden nach der Verordnung dann in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es noch eines gesonderten Staatsvertrages bedarf.

#### Europäisches Nachlasszeugnis-Art. 62 ff der EU-ErbVO

Dazu ist zudem das **europäische Nachlasszeugnis** neu eingeführt, das den Nachweis der Erbfolge mit Wirkung für alle EU-Mitgliedstaaten erbringen soll. Es ist eine einheitliche Bescheinigung – ähnlich dem deutschen Erbschein - über die Rechtsstellung als Erbe und ggf. als Vermächtnisnehmer und kann die Zuweisung bestimmter Vermögenswerte an Erben- und Vermächtnisnehmer sowie die Befugnisse als Testamentsvollstrecker zur vereinfachten grenzüberschreitenden Nachlassabwicklung darstellen.



**Gesetz zur Änderung  
des Erb- und Verjährungsrechts- BGBl.,  
2009, Teil I, Nr. 63,  
3142 ff+**

Die Europäische Erbrechtsverordnung ist schon am 4. Juli 2012 erlassen worden und gilt unmittelbar in den beteiligten und genannten Mitgliedstaaten. Sie wird dennoch in nationales Recht umgesetzt. Dazu ist ein Entwurf für ein „Gesetz zum internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein“ vorgelegt worden. Schon heute, aber spätestens mit der Umsetzung der Verordnung ist auf die gesetzlichen erbrechtlichen Regelungen aus ganz neuem Blickwinkel zu schauen. Das gilt umso mehr, als das **Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts** vom 24. September 2009 erhebliche, bedeutsame Änderungen insbesondere im Bereich des Pflichtteilsrechts seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2010 in Deutschland eingeführt hat.

Die EU-ErbVO wird in 84 Artikel und 83 Erwägungsgründe (Erläuterungen) unterteilt. Diese Regelungen im Einzelnen darzustellen, führt auch im begrenzten Sinne dieser Information zu weit. Nachlasszeugnis (Artikel 62), Wirkungsbeginn (Artikel 84) u. a. erläutern die Artikel, während die Wirksamkeit, Zuständigkeit, Rechtswahlmöglichkeiten und die formalen Voraussetzungen sich aus den Erwägungen der Verordnung entnehmen lassen.



### Welche Auswirkungen hat die EU-ErbVO für mich?

**Schon mögliche länger dauernder Auslands-tätigkeit sollte zur Prüfung erbrechtlicher Verfügungen führen**

Wesentliche Rechtsgedanken der EU-ErbVO sind die Prinzipien der Nachlassseinheit und der Ortsgebundenheit des Erbrechts. Damit wird ein deutscher Staatsbürger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der familiären, beruflichen und sozialen Kontakte und sonstiger Umstände z. B. in Frankreich hat, im Fall seines Todes künftig, mit seinen gesamten Nachlass nicht nach deutschem, sondern nach französischem Recht beerbt werden. Die heutige aus vielerlei Gründen zu begrüßende Beweglichkeit der EU-Bürger und der EU-weit tätigen Unternehmen führt naturgemäß ebenso häufig dazu, dass EU-Bürger nicht in ihrem Heimatstaat leben und tätig sind, sondern eben ihren gewöhnlichen Aufenthalt oft dauerhaft oder zumindest für mehrere Jahre im EU-Ausland haben.

Wenn der EU-Bürger nun im Bewusstsein seiner Staatsangehörigkeit und damit „seines“ deutschen Rechts kein Testament errichtet hat, weil er davon ausgeht, dass die gesetzlichen Erbregelungen seine Situation zutreffend beurteilen, kann es sein, dass das französische Erbrecht eben nicht seinen Vorstellungen entspricht und somit nicht zu den von ihm gewünschten Nachfolgeregelungen führt.

Diese Unsicherheit in der Rechtsfolge wird verstärkt bei vorliegenden bindenden gemeinschaftlichen Testamenten oder durch Erbverträge. Bei gemeinschaftlichen Verfügungen von Ehegatten verschiedener Nationalität können sich sogar verschiedene rechtliche Zuständigkeiten für unterschiedliche Konstellationen der Todesfälle ergeben. Auch die daraus eventuell folgende mögliche Umgehung von Pflichtteilsrechten wird für die Umsetzungsregelungen noch diskutiert.



### Wie kann ich der entstandenen Rechtsunsicherheit begegnen?

#### Rechtswahl - Art. 22

Sicherheit bringt da nur die zugelassene **Rechtswahl**. Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben (Art. 22 Abs. 2 EU-Erbrechtsverordnung). Über die Auslegungsmöglichkeiten soll hier nicht spekuliert werden. Zu raten ist jedoch jedem, der bisher ein Testament errichtet hat, auf jeden Fall eine ausdrückliche und eindeutige Rechtswahl zu treffen.

#### Einfaches Formulierungsbeispiel

Zum Beispiel mit der **Formulierung der Rechtswahl** in der letztwilligen Verfügung:

„Ich bin deutscher Staatsbürger und wähle für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen deutsches Recht.“

Eine solche Prüfung und Entscheidung über die Rechtswahl empfiehlt sich für jeden, insbesondere Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin, der/die Veranlassung hat anzunehmen, dass sich sein/ihr gewöhnlicher Aufenthalt – aus welchen Gründen auch immer – dauerhaft ins Ausland verlagern könnte oder schon verlagert hat.

#### Formgebundenheit beachten!

Die Rechtswahlklausel muss das gewählte Recht genau bezeichnen und die Rechtswahl muss in der vorgegebenen Form einer Verfügung von Todes wegen getroffen werden.

Soweit bewusst ausländisches Erbrecht durch Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes gewählt wird, ist natürlich wegen der Rechtsfolgen (insbesondere auch des geänderten Pflichtteilsrechts oder der geänderten erbrechtlichen Situationen im EU-Ausland) Rechtsrat vor Ort einzuholen. Das gilt umso mehr, als die Verordnung lediglich Grundlagen regelt, während nationale Rechte bzgl. register- und sachenrechtliche Durchführungen sowie Fragen des Gesellschaftsrechts dem nationalen Recht zum Teil unterworfen bleiben bzw. von der Geltung der Verordnung nicht erfasst sind.



Im Ergebnis bedeutet dies für jeden Einzelnen - ob Privatperson, Arbeitnehmer oder Unternehmer - seine Lebenssituation unter erbrechtlichen Aspekten zu überdenken und ggf. die Anpassung seiner schon verfügten testamentarischen Verfügung vorzunehmen.

### Kosten

Letztwillige Verfügungen sind generell mit Geltung der EU-ERBVO sinnvoll erst nach Beratung durch Rechtsanwälte oder Notare zu errichten. Dadurch fallen **Kosten** an. Im Hinblick auf die empfohlene Rechtswahl ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtswahl regelmäßig eine zusätzliche Kostenposition begründet.



### Impressum

#### avocado rechtsanwälte

schillerstraße 20

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft

Verantwortlich für den Inhalt dieses Newsletters ist:

Lutz Tauchert

Rechtsanwalt und Notar a. D.